

damit unserer vaterländischen Geschichte als ein nicht uninteressantes Belegstück für die Kolonisation der Waldenburger Gegend zu erhalten. Vor allem jedoch sollen sie dazu dienen, die Identifikation der in unserer Urkunde enthaltenen Ortsnamen in einer Weise zu vollziehen, die nicht mehr dem Verdachte der Unechtheit geradezu Vorschub leisten muß, wie dies bei den Erklärungsversuchen des Codex diplomaticus Anhaltinus (V, 283 Nr. 296a) der Fall ist. Es ist übrigens bezeichnend, daß Mitzschke gesteht (a. a. O. S. 28): „Etwas E ch t e s wird ihr aber wohl als Vorlage gedient haben“. Wie günstig trifft es sich daher, daß die zweitälteste Urkunde des Klosters zu Remse, welche wir unten näher berücksichtigen werden, „von seinen Besitzungen am Muldenflusse, an beiden Ufern gelegen, deren Grenzen seine Privilegien beurkunden“, zu reden weifs¹⁾. Eine genaue Lokaluntersuchung wird, in Verbindung mit dieser überaus wichtigen Angabe, es zu erhärten wissen, daß uns in der angefochtenen Urkunde vielmehr altes, wertvolles Gut vorliegt, wenn wir nur ihre Angaben sachgemäß aufzufassen verstehen.

Doch zuvor haben wir uns mit den Bedenken Mitzschkes auseinander zu setzen. Sie sind zunächst chronologischer Natur. Um hier entgegentreten zu können, bedarf es der Erinnerung, daß wir nicht mehr die Urschrift des Aktenstückes vor uns haben, sondern nur zwei Abschriften. Die eine von ihnen, dem Haus- und Staatsarchiv zu Gotha angehörig (J 3 VI, 19 S. 1^x), verbunden mit einer Verdeutschung der Urkunde (S. 2f.), entstammt wie diese dem 15. Jahrhundert, während die andere, welche im Sächs. Ernestin. Gesamtarchiv zu Weimar liegt (Oo 581, 8. 1), aus dem 16. Jahrhundert herrührt. Das Datum lautet nun: „Anno dominice incarnationis millesimo centesimo quadragésimo quarto (al. MCXLIII), indictione sexta (al. VI), regnante domino C(onrado) Romanorum rege secundo, anno vero regni eius III.“ Beschäftigen wir uns mit der ersten Hälfte desselben, dem Jahre und der Indiktion der Ausstellung, so stimmen beide nicht zusammen. Denn die Indiktion paßt für das vorangehende Jahr 1143. Daß dieses auch im Originale gestanden haben wird, geht aus der Aufführung eines der Zeugen hervor. Unter ihnen erscheint nämlich „Eckelinus, Mersseburgensis episcopus“. Dieser Prälat starb entweder am 26. Oktober oder wahrscheinlicher am

¹⁾ Mitzschke, Urkdbch. v. St. u. Kl. Bürgel I, 42 Nr. 24: de bonis suis circa Muldam fluvium in utraque ripa sitis, quorum terminos sua habent privilegia